Original

GEBÜHRENSATZUNG

für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Altentreptow

---

Die Stadt Altentreptow erlässt aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) in Verbindung mit § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes M-V (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42 ff) und des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854 ff), nach Genehmigung der Kommunalaufsicht und des Hoch- und Tiefbauamtes des Landkreises Demmin, nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 02.05.2001, folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Baulast der Stadt stehen (§ 1 der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen), werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) in Verbindung mit dem Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2).

(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

(3) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben. Angefangene Monate werden mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.

(4) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen bzw. Wochen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt 1/30 und die Wochengebühr 7/30 der Monatsgebühr.

(5) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle DM ab 01.01.2002 EURO auf- bzw. abgerundet.

(6) Bei Gebührenberechnungen, die sich auf eine Fläche beziehen, ist dann eine Umgriffsfläche zu berücksichtigen, wenn eine solche üblicherweise in Anspruch genommen wird (z. B. vor Verkaufsständen, Kiosken usw.). Hierfür wird die Fläche der Sondernutzungsanlage zusätzlich angesetzt.

(7) Die Mindesgebühr beträgt 10,00 DM. Ab 01.01.2002 beträgt die Mindestgebühr 5,0 EURO

§ 3 Pauschalierung

(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr mit Zustimmung des Gebührenschuldners durch Zahlung eines Einmalbetrages für die Dauer von 20 Jahren abgelöst werden. Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

(2) Die Ablösesumme beträgt die zehnfache Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Sondernutzung unentgeltlich erlaubt ist.

(2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung bezahlt wurde (Pauschalierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden.

(3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen bei bereits bestehenden Bauten, die erst durch Straßenbaumaßnahmen zu Sondernutzungen werden (z. B. Lichtschächte). Gebührenfrei sind auch Sondernutzungen, die bis zu 30 cm in den öffentlichen Straßengrund oder Luftraum hineinreichen.

(4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

(5) Den Nachweis hat in den Absätzen 1 bis 4 jeweils der Erlaubnisnehmer zu erbringen.

(6) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden:
1. für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
2. für Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient (z. B. auch kirchliche Umzüge),
3. für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen, carita-

tiven oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
4. für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangdarbietungen,
5. für Wahlwerbung politischer Parteien und Wählergruppen.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige,
1. dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist sowie dessen Rechtsnachfolger,
2. der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt,
3. Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen neben dem Ausübenden der Sondernutzung auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten.
4. Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und die bauausführende Firma in gleicher Weise verpflichtet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Entstehen und Ende der Gebührenschuld und ihre Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist mit diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig. Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt Gebührenfestsetzung deshalb erst nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

(3) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis oder Genehmigung.

(4) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 7 Gebührenvorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen oder besteht die Annahme zu einem Nichtnachkommen der Zahlungspflicht, so kann bei Erteilung der Erlaubnis ein Gebührenvorschuss in angemessener Höhe gefordert werden. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 8 Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so sind bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten bzw. zu erlassen.

(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so ist die Gebühr anteilig zu erstatten.

(3) Der Erstattungsantrag muss binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung oder nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Altentreptow schriftlich eingegangen sein.

(4) Beträge unter 10,- DM werden nicht erstattet. Ab 01.01.2001 werden Beträge unter 5,0 EURO nicht erstattet.

(5) Wurde eine Sondernutzungsgebühr gemäß § 3 pauschaliert, so wird auf Antrag der Betrag erstattet, der ohne Pauschalierung nach den Absätzen 1 bis 5 erstattet werden könnte.

§ 9 Übergangsbestimmung

Bei bestehenden Sondernutzungen ist die Gebührensatzung für die nächstfällig Gebühr nach Inkrafttreten der Satzung anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung vom 04.05.1994 und der 1. Nachtrag zur Satzung vom 02.02.1995 außer Kraft.

Altentreptow, 18. September 2001

K e m p f
Bürgermeisterin

STADT 1 ALTENTREPTOW

Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung

Sondernutzungsgebührenverzeichnis (soweit Gebühren mit einem zweiteiligen Betrag angeführt sind, gilt der erstgenannte für die bevorzugte Geschäfts- und Verkehrslage (Anlage 2) und der zweitgenannte für die übrigen öffentlichen Straßen, Plätze und Wege)

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinh. m²/Stück	Zeitein-heit	Betrag DM	Euro
1	Aufführungen und Veranstal-tungen	m²	Tag		
1.1.	gewerblicher Art (z. B. nach dem Gaststättengesetz	bis 100 bis 500 über 500	Tag Tag Tag	100,- 250,- 500,-	51,- 128,- 256,-
1.2.	nicht gewerblicher Art	m²	Monat	30,-	15,-
2.	Tisch- und Stuhlaufstellung, Freischankflächen	m²	Monat	6,-/4,-	3,-/2,-
3.	Verkaufsständer, Warenständer (stehend), Unterhaltungsauto-maten u. a.	m²	Monat	12,-/4,-	6,-/2,-
4.	Verkaufskioske (feste)				
4.1.	Imbissstände	m²	Monat	60.-/40,-	31,-/21.-
4.2.	andere Verkaufskioske	m²	Monat	40,-/20,-	21,-/10,-
4.3.	kurzfristige Verkaufsstände	m²	Tag	20,-/10,-	10,-/5,-
5.	Verkauf aus Fahrzeugen (rollende Verkaufsläden	Stück	Tag	50,-/10,-	26,-/5,-
6.	Lotterieverkaufsstände	Stück	Woche	20,-/10,-	10,-/5,-
7.	Warenautomaten				
7.1.	mit 1 Ausgabenfach	Stück	Jahr	50,-/20,-	26,-/10,-
7.2.	für jedes weiter Fach	Stück	Jahr	15,-/10,-	8,-/5,-
7.3.	Zeitungsentnahmegeräte	Stück	Jahr	25,-/15,-	13,-/8,-
8.	Vitrinenaufstellung				
8.1.	gewerbliche	m²	Jahr	75,-/50,-	38,-/26,-
8.2.	nicht gewerbliche	m²	Jahr	20,-/10,-	10,-/5,-
9.	Firmen-Hinweis-u. Reklame-aufstellung	Stück	Monat	5,-/3,-	3,-/1,50
10.	Werbereiter	m² Ansichts-fläche	Monat	5,-/3,-	3,-/1,50
11.	Plakatwerbung				
11.1.	Anschlagsäulen, -tafeln	Stück	Monat	30,-/15,-	15,-/8,-
11.2.	Stellschilder bis 0,5 m²	Stück	Monat	einseitig 25,-/15,- mehrseit. 50,-/25,-	13,-/8,- 26,-/13,-
12.	Ausleger	m²	Jahr	50,-/25,-	26,-/13,-
13.	Vordächer, Erker, Balkone u.a.	m²	Jahr	20,-/15,-	10,-/8,-
14.	Markisen	m²	Jahr	10,-/15,-	5,-/3,-

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinh. m²/Stück	Zeiteinheit	Betrag DM	Euro
15. 15.1. 15.2.	Überspannungen dauernd kurzfristig	m² lfd. m pro Überquer.	Jahr Jahr Monat	10,-/5,- 20,-/10,- 10,-/5,-	5,-/3,- 10,-/5,- 5,-/3,-
16.	Blumenkübel			gebühren-frei	gebührenfrei
17.	Fahrradständer			- " -	- " -
18.	Masken (ausgenommen solche, die zur Dekoration der Stadt dienen	Stück	Jahr	60,-/30,-	31,-/15,-
19.	Säulenstützpfeiler	Stück	Jahr	15,-/8,-	8,-/4,-
20.	Treppen- und Trittstufen	m²	Jahr	10,-	5,-
21.	Baueinplankungen, -Lagerung von Baustoffen, Baumaterialien und Gegenständen aller Art	m²	Tag	1,-/0,5	0ß,5/0,25
22. 22.1. 22.2.	Baugerüstaufstellungen, Baubuden ohne Behinderung des Fußgängerverkehrs mit Behinderung des Fußgängerverkehrs	 lfd. m lfd. m	 Tag Tag	 1,-/0,5 2,-/1,-	 0,5/0,25 1,0/0,5
23.	Aufgrabungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen		Monat	20,-100,- je nach Umfang der Flächeninanspruchn.	10,- - 51,- je nach Umfang der Flächeninanspruchnahme
24.	Gruben und Schächte		Jahr	20,-/10,-	10,-/5,-
25.	Hebebühnen/Bieraufzüge		Jahr	10,-/5,-	5,-/3,-
26.	Fahnenmasthülsen		Jahr	30,-/20,-	15,-/10,-
27.	Grabenbrücken		Jahr	10,-	5,-
28.	Zufahrten und Zugänge, die nach § 8 FStrG oder § 26 StrWG M-V als Sondernutzung gelten		Jahr	20,-/10,-	10,-/5,-
29.	für Sondernutzungen, die im vorstehenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind			Rahmengebühr 1000,-	Rahmengebühr 511,-
30.	in besonderen Fällen kann ein Zuschlag bis zu 250 % bzw. ein Abschlag bis zu 50 % vorgenommen werden.				

Anlage 2 zur Sondernutzungsgebührensatzung

Straßengruppe I: bevorzugte Verkehrs- oder Geschäftslage

Unter bevorzugter Verkehrs- und Geschäftslage werden folgende Straßen verstanden:

1. Am Marktplatz
2. Rathausstraße
3. Unterbaustraße
4. 0berbaustraße
5. Bahnhofstraße
6. Brandenburger Straße
7. Demminer Straße
8. Schulstraße
9. Stralsunder Straße
10. Fritz-Reuter-Straße
11. Karl-Liebknecht-Straße
12. Poststraße
13. Teetzlebener Straße
14. Rudolf-Breitscheid-Straße
15. Feldstraße

Straßengruppe II:

Hierunter sind alle übrigen Straßen der Stadt Altentreptow, die nicht in der Straßengruppe I erfasst sind, zu verstehen.